



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

17.12.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Hamann

Telefon: 492-5142

HamannL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. § 19 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beratungsfolge

30.01.2019 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2019/2020
 - die in der Anlage „RS 2019/2020“ (= Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen (§ 19 Abs. 3 KiBiz) mit insgesamt 11.381 Kita-Plätzen für u3- und ü3-Kinder und
 - die Anzahl der Tagespflegeplätze für u3-Kinder (§ 22 Abs. 1 KiBiz) von insgesamt 1.500 Plätzen

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge fristgerecht bis zum 15.03.2019 beim Landesjugendamt zu stellen.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass die folgenden Zuschüsse Bestandteil des Antrages beim Land sind:
 - die Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 1 S.1, 2 und § 21e Abs. 1 KiBiz, Kindpauschalen / Planungsgarantie)
 - die zus. Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 2 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 und 6 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz i.V.m. § 20 Abs. 2,3 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für Tagespflegeplätze (§ 22 Abs. 1 KiBiz)

- die Landeszuschüsse zur Konnexität (§ 21 Abs. 1 Satz)
- die Landeszuschüsse für zusätzliche u3-Pauschalen (§ 21 Abs. 4 KiBiz)
- die Landeszuschüsse zum Elternbeitragsausgleich (§ 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 KiBiz)

3. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Abweichungen, die sich aufgrund aktueller Änderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen ergeben, noch bei der Antragsstellung bis zum 15.03.2019 an das Landesjugendamt berücksichtigen kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Ansätze für Landeseinnahmen (Einzahlungen) stehen im Haushalt zur Verfügung.

Teilergebnisplan Einnahmen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2019 2020	56.858.510 57.276.766	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten

Mit der Pauschalmeldung gemäß § 19 KiBiz NRW müssen die Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2019(2020 beim Land beantragt werden. Kassenwirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum ab August 2019 bis Juli 2020. Sie sind deshalb in den Haushaltsansätzen für 2019 (5/12) und 2020 (7/12) anteilig enthalten. In dem Haushaltsansatz für 2020 sind die voraussichtlichen Erstattungsbeträge einkalkuliert worden, die sich aus der anstehenden Endabrechnung sowie den Prüfungen der Verwendungsnachweise ergeben. Zur Haushaltsanmeldung für 2020 werden die dann vorliegenden Ergebnisse berücksichtigt.

Auf der Grundlage der beigefügten Rahmenstrukturvereinbarungen und der sonstigen, gesetzlichen Fördervoraussetzungen sind folgende Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu erwarten:

Landeszuschüsse	Voraussichtlicher Zuschussbetrag	Bemerkung
zu den Kindpauschalen § 21 Abs. 1 S. 1,2 und § 21e Abs. 1 KiBiz)	rd. 36.551.000 €	Der Betrag kann sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtungen erhöhen.
Zus. Zuschüsse zu den Kindpauschalen § 21 Abs. 2 KiBiz	rd. 2.000.000 €	Der Betrag kann sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtungen erhöhen.
zur Verfügungspauschale § 21 Abs. 3 KiBiz	1.000.000 €	
für zertifizierte Familienzentren § 21 Abs. 5 und 6 KiBiz	429.000 €	

für die Miete § 21 Abs. 8 KiBiz i.V.m. § 20 Abs. 2,3 KiBiz	rd. 2.000.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich aus dem geprüften Zuschussantrag vom 15.03.2017.
für PlusKitas § 21a Abs. 1 KiBiz	650.000 €	
für Sprachförderkitas § 21b Abs. 1 KiBiz	370.000 €	
für Tagespflegeplätze § 22 Abs. 1 KiBiz	1.100.000 €	
zur Konnexität § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz	rd. 6.500.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung mit u3-Kindern.
für zusätzliche u3-Pauschalen § 21 Abs. 4 KiBiz	rd. 3.400.000 €	Der Betrag ändert sich in Abhängigkeit von den bis zum 31.07.2019 gemeldeten u3-Kindern
für Elternbeitragsausgleich § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 KiBiz	rd. 3.000.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung mit ü3-Kindern.
Insgesamt	rd. 57.000.000 €	

Begründung:

1. Rechtliche Ausgangslage

Im Rahmen der Kitabedarfsplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Kitabedarfsplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz ergeben sich bis zum 15.03. Höhe und Anzahl der auf die Einrichtung entfallenen Kindpauschalen (§ 19 Abs. 4 KiBiz). Daher hat der kommunale Jugendhilfeausschuss diese Planung zu bestätigen.

Die Meldung über die zu beantragten Pauschalen muss bis spätestens zum **15.03.2019** erfolgen. Eine Nichtzustimmung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss hat zur Folge, dass es für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020, das am 01.08.2019 beginnt, keine Landesförderung gibt.

Das Besondere bei den beantragten Förderpauschalen ist, dass diese, soweit es die Kindertagesbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen betrifft, „kitascharf“ beantragt werden müssen. Die Förderpauschalen müssen dafür bei jeder einzelnen Kita ausgewiesen und beantragt werden (s. Anlage).

Die gesamtstädtischen Ausbauerfordernisse werden im Rahmen der örtlichen Kitabedarfsplanung mit der Bedarfseinschätzung der Träger vor Ort abgestimmt

Die Kitabedarfsplanung wird im jährlichen Kindertagesbetreuungsbericht für das jeweilige Kindergartenjahr fortgeschrieben.

In diesem Bericht werden die wohnbereichsbezogenen Informationen und die gesamtstädtischen Bedarfe zusammengeführt und für alle Beteiligten und insbesondere für die Gremien ausführlich dargestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen der Meldung an das Land zum 15.03. für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Münster zum nächsten Kindergartenjahr 2019/2020

2.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die Meldung an das Land sieht zusammengefasst folgende Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor (s. dazu Anlage RS 2018/2019):

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 11.163 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt; davon 2.760 u3- und 8.403 ü3-Plätze.

Für diese Plätze werden Kindpauschalen bewilligt, die über das örtliche Jugendamt an die freien Träger weitergeleitet werden. An den Zuschüssen zu den Kindpauschalen pro Kindertageseinrichtung beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss (§ 21 Abs. 1 KiBiz), deren Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ergibt:

Träger	Landeszuschuss in Prozent
Kirchliche Träger	36,50%
Andere freie Träger	36,00%
Elterninitiativen	38,50%
Stadt	30,00%

Gem. § 23 KiBiz i.V.m. der gültigen städtischen Satzung erhebt die Stadt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege). Diese dienen zur Gegenfinanzierung des städtischen Zuschusses.

Gem. § 20 KiBiz gewährt das Jugendamt jedem Träger einen Zuschuss zur Finanzierung:

Träger	Jugendamtszuschuss in Prozent
Kirchliche Träger	88,00%
Andere freie Träger	91,00%
Elterninitiativen	96,00%
Stadt	79,00%

Der nach Abzug der Förderung verbleibende Betrag an den Gesamtbetriebskosten wird in der Regel von den Trägern erbracht (Trägeranteil):

Träger	Trägeranteil in Prozent
Kirchliche Träger	12%
Andere freie Träger	9%
Elterninitiativen	4%
Stadt	21%

Der Rat der Stadt Münster hat im Rahmen von Einzelvorlagen (z. B. bei der Vergabe von Betriebsträgerschaften für neue Kitas) entschieden, dass einzelne Träger freiwillige, städtische Zuschüsse zu diesem Trägeranteil erhalten.

2.2. Plätze in Kindertagespflege

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mind. 804,00 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mind. 2.814,00 Euro pro Jahr gewährt.

Die Meldung für das Kindergartenjahr 2019/2020 an das Land sieht insgesamt **1.500** förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 17 für integrative Tagespflege. Die Beantragung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz (Erlaubnis zur Kindertagespflege, regelmäßige Betreuung, Qualifikation der Tagespflegeperson etc.).

2.3 Beantragung weiterer Förderpauschalen auf der Grundlage des KiBiz

- a) Landeszuschuss zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)
Das Land gewährt die Verfügungspauschale jährlich pro Einrichtung in Abhängigkeit von der Größe der Kita (s. Anlage 1 zu § 21 KiBiz). Sie ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte einzusetzen.
- b) Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 und 6 KiBiz)
Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro bewilligt. Im Kindergartenjahr 2019/2020 sind für 31 zertifizierte Familienzentren entsprechende Zuschussanträge zu stellen. Ein Verbundfamilienzentrum erhält eine Doppelförderung. Vier weitere Einrichtungen erhalten aktuell freiwillige Zuschüsse zu Familienzentren. Da der Antrag auf Zertifizierung noch nicht bewilligt ist.
- c) Landeszuschuss für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz i.V.m. § 20 Abs. 2,3 KiBiz)
An der Miete, an den Pauschalen für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ergibt (s. Tabelle unter Ziffer 2.1).
- d) Landeszuschüsse für PlusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz) und die Landeszuschüsse für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
Hinsichtlich der Förderung und Antragstellung für die vorgenannten Zuschüsse wird auf die Vorlage V/0482/2014 vom 16.07.2014 hingewiesen. Hier wurde anhand von sozialen Indikatoren (Anteil der SGB II-Empfänger 0-6 Jahre, Anteil der Migration 0-6 Jahre, Anteil der Alleinerziehenden etc.) entschieden, welche Einrichtung für 5 Jahre einen Zuschuss als plusKita oder eine zusätzliche Förderung als Sprachförderkita erhält.

3. Abschließende Hinweise

Die o.g. Rahmenstrukturdaten stellen den derzeitigen Abstimmungsstand mit den Trägern dar. Bis zum 15.03. zum Zeitpunkt der Meldung an das Land sind noch kleinere und wenige Abweichungen möglich. Aufgrund des begonnenen Aufnahmeverfahrens beantragen die Träger kleinere Veränderungen bei den abgeschlossenen Rahmenstrukturen (z.B. doch mehr 45-h-Plätze). Strukturelle Änderungen im Zusammenhang mit Einrichtungen, die erst im Kindergartenjahr 2019/2020 beginnen, sind ebenfalls noch bis zum 15.03.2019 möglich.

Der kommende Kindertagesbetreuungsbericht für das Jahr 2019 wird die Kindertagesbetreuungssituation gesamtstädtisch und differenziert nach den Wohnbereichen ausführlich darstellen und weitere Ausbauplanungen aufzeigen.

I.V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlage: RS 2019/2020